



Checkliste „Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren“

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst auch den Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder des Ausländers, die gemeinsam einreisen oder später nachziehen wollen. Ein späterer Nachzug ist – abhängig von der Gültigkeitsdauer des Visums des Ausländers – innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach Einreise des Ausländers möglich.

Hinweis: Die Einbeziehung von Familienangehörigen in das beschleunigte Fachkräfteverfahren sollte bereits bei Antragstellung, spätestens aber bis zur Erteilung der Vorabzustimmung mitgeteilt werden.

Für Ehe-/Lebenspartner und -partnerinnen:

Die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft muss sowohl im Herkunftsland staatlich anerkannt als auch in Deutschland rechtsgültig sein.

- Anerkannter und gültiger **Reisepass oder Passersatz** des Ehe-/Lebenspartner oder -partnerin (Farbkopie)
- Vollmacht** des Ehe-/Lebenspartners oder -partnerin auf den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin (Kopie)
- Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde**
 - Internationale Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)
oder
 - Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde in Originalsprache und deutsche Übersetzung (Kopie)
- Sprachzertifikat** eines ALTE-zertifizierten Sprachinstituts über deutsche Sprachkenntnisse des Ehe-/Lebenspartners/ der -partnerin mindestens auf GER-Niveau A1 (Prüfungsdatum liegt nicht länger als ein Jahr zurück) (Kopie)

Dieser Nachweis ist in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 AufenthG nicht nötig

Für minderjährige ledige Kinder

Die Kinder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet sein.

- Anerkannter und gültiger **Reisepass oder Passersatz** des Kindes oder Reisepass bzw. Passersatz, in dem das Kind eingetragen ist. (Farbkopie)
- Vollmacht** der Sorgeberechtigten auf den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin (Kopie)

- Geburtsurkunde**
 - Internationale Geburtsurkunde *(amtlich beglaubigte Kopie)*
oder
 - Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde in Originalsprache und deutsche Übersetzung . *(Kopie)*

In beiden Fällen

- Falls Familienangehörige sich aktuell nicht in im Herkunftsland gewöhnlich aufhalten: Nachweis über den Aufenthaltsstatus am aktuellen **gewöhnlichen Aufenthaltsort** *(Farbkopie)*
- Erklärung zum **Parallelverfahren**: Haben die Familienangehörige ein nationales Visum für längerfristige Aufenthalte („D-Visum“) bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt? Wenn ja, bitten wir um Angabe des dortigen Aktenzeichens und Verfahrensstandes *(formlos)*
- Erklärung zu **früheren Aufenthalten im Schengen-Raum**: Haben die Familienangehörigen sich bereits früher in einem Staat des Schengener Abkommens aufgehalten? Wenn ja, bitten wir um Angabe der Zeiten und Aufenthaltsorte der letzten fünf Aufenthalte *(formlos)*
- Nachweis über die **Sicherung des Lebensunterhalts** der gesamten Familie und über **ausreichenden Wohnraum** für die gesamte Familie *(Kopie)*

Der Lebensunterhalt der gesamten Familie muss während des gesamten Aufenthaltes gesichert sein. Grundlage für die Bedarfsberechnung sind die Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe. Das Gehalt des Ausländers/der Ausländerin kann niedriger als der Bedarf sein, wenn der Lebensunterhalt nachweislich bereits aus anderen Mitteln bestritten werden kann.

Es muss für jedes Familienmitglied im Alter von 6 Jahren und älter 12 m² , unter 6 Jahren 10 m² Wohnfläche zur Verfügung stehen. Der Nachweis über ausreichenden Wohnraum ist in den Fällen des § 29 Abs. 5 AufenthG nicht nötig.

Kontakt

Bei Fragen oder zur Antragsstellung wenden Sie sich gerne an die Zentralstelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Niedersachsen.

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
Zentralstelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Niedersachsen
Parkstraße 40
49090 Osnabrück

Per Mail an:

fachkraefteeinwanderung@lab.niedersachsen.de

Per Telefon unter der Nummer:

(0541) 66888 200

Servicezeiten der Hotline:

- *Montag bis Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:00 Uhr*
- *Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr*

Oder im Internet unter:

www.beschleunigtes-fachkraefteverfahren.niedersachsen.de